

Absender:

Steuernummer/Aktenzeichen

Ort, Datum

Straße

Telefonnummer für Rückfragen (Angabe freiwillig)

An das Finanzamt

Fragebogen zum Erwerb und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage

<p>I. Eigentümerin/Eigentümer der Anlage (Name und Anschrift) (Rechtliche Eigentümerin/rechtlicher Eigentümer der Anlage, kann von Betreiberin oder Betreiber abweichen, zum Beispiel falls die Photovoltaikanlage verpachtet wird.)</p>	<p>_____ _____ _____</p>
<p>II. Betreiberin/Betreiber der Anlage (Name und Anschrift) (Betreiberin oder Betreiber, ist die Person, die die Photovoltaikanlage tatsächlich nutzt, also die Person, die mit dem Netzbetreiber den Einspeisevertrag abschließt = identisch mit der Person, die im Marktstammdatenregister eingetragen ist; umsatzsteuerlicher Unternehmer.)</p>	<p>_____ _____ _____</p> <p>Falls Photovoltaikanlage von Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern betrieben und kein Antrag auf die Vereinfachungsregelung gestellt wird (siehe VII):</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird eine förmliche gesonderte und einheitliche Gewinnfeststellung gemäß § 180 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe Abgabenordnung (AO) beantragt.</p> <p>Wem soll als Empfangsbevollmächtigte(r) der Feststellungsbescheid bekanntgegeben werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Ehemann oder</p> <p><input type="checkbox"/> Ehefrau</p> <p><input type="checkbox"/> Lebenspartnerin _____ (Name)</p> <p><input type="checkbox"/> Lebenspartner _____ (Name)</p>

	<input type="checkbox"/> Auf eine förmliche gesonderte und einheitliche Gewinnfeststellung wird nach § 180 Absatz 3 Nummer 2 AO verzichtet.
III. Kontaktmöglichkeiten	Telefon _____
IV. Bankverbindung	_____ _____ _____
V. Steuerliche Beratung (falls vorhanden)	_____ _____ _____ <input type="checkbox"/> Die gesonderte Vollmacht ist beigefügt. <input type="checkbox"/> Die Anzeige der Vollmacht erfolgt über die Vollmachtsdatenbank (§ 80a AO).
VI. Standort der Anlage (Anschrift und Nutzungszusammenhang)	_____ _____ <input type="checkbox"/> Für eigene Wohnzwecke genutztes oder unentgeltlich überlassenes Ein- oder Zweifamilienhaus <input type="checkbox"/> Photovoltaikanlage wird auf gepachteten Flächen/Dächern betrieben <small>(Bitte vertragliche Unterlagen beifügen)</small> <input type="checkbox"/> _____
VII. Leistung der Anlage	<input type="checkbox"/> Bis zu 10 Kilowatt-Peak (kWp) <input type="checkbox"/> Über 10 kWp Falls <u>bis zu 10 kWp</u> und für eigengenutztes bzw. unentgeltlich überlassenes Ein- oder Zweifamilienhaus: <input type="checkbox"/> Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 29. Oktober 2021 wird die Befreiung von der Verpflichtung zur Abgabe einer Gewinnermittlung beantragt, da die Photovoltaikanlage nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird.

VIII. Angaben zur Anlage Zeitpunkt der Inbetriebnahme	Bitte Einkaufsrechnung der Anlage und Registrierungsbestätigung im Marktstammdatenregister vorlegen. Soweit vom Netzbetreiber ausgestellt, bitte ebenfalls Netzanschlussvertrag/ Einspeisezusage/Mitteilung über Einspeisevergütung vorlegen. _____
IX. Angaben zur beabsichtigten Verwendung des produzierten Stroms	<input type="checkbox"/> zu 100 Prozent Abgabe an den örtlichen Energieversorger <i>wenn keine 100 Prozent Abgabe, Verwendung auch für:</i> <input type="checkbox"/> private Zwecke (nichtunternehmerische Zwecke, zum Beispiel eigener Haushalt) <input type="checkbox"/> andere Zwecke _____
X. Angaben zur Umsatzhöhe	Summe der Umsätze (geschätzt) - im Jahr des Erwerbs _____ Euro - im Folgejahr _____ Euro
XI. Kleinunternehmerregelung	Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz wird die Grenze des § 19 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) voraussichtlich nicht überschreiten: <input type="checkbox"/> Es wird die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen. <input type="checkbox"/> Es wird auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet.
XII. Soll-/Istversteuerung	<input type="checkbox"/> Ich berechne die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten (Sollversteuerung). <input type="checkbox"/> Ich berechne die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (Istversteuerung).
XIII. Sonstiges	

Unterschrift

Anlagen:

- Einkaufsrechnung der Anlage
(nicht erforderlich, soweit Photovoltaikanlage im Zuge einer Grundstücksübertragung erworben wurde)
- Registrierungsbestätigung im Marktstammdatenregister
(unbedingt erforderlich)
- Miet-/Pachtvertrag für genutzte Flächen
- Netzanschlussvertrag/Einspeisezusage/Mitteilung über Einspeisevergütung
(kann nachgereicht werden)
- _____

Erläuternde Hinweise

Erläuterung bei Erwerb einer Photovoltaikanlage

Soweit die Photovoltaikanlage

- insgesamt dem Unternehmen zugeordnet wird,
- der Vorsteuerabzug geltend gemacht wird und
- der erzeugte Strom für eigene private Zwecke verwendet wird,

liegt diesbezüglich eine sogenannte steuerpflichtige unentgeltliche Wertabgabe vor. Besonderheiten ergeben sich bei Bürgerinnen und Bürgern, die neben der Stromerzeugung noch weitere unternehmerische Tätigkeiten mit umsatzsteuerfreien Umsätzen ausüben bzw. bei Landwirtinnen und Landwirten, deren Umsätze der Durchschnittsbesteuerung nach § 24 UStG unterliegen. Insoweit ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Zusätzliche Erläuterung bei Erwerb einer Photovoltaikanlage im Zuge einer Grundstücksübertragung

Soweit die Photovoltaikanlage bereits von der Veräußerin oder von dem Veräußerer unternehmerisch genutzt wurde und von der Erwerberin oder von dem Erwerber ebenfalls weiterhin unternehmerisch genutzt werden soll, liegen grundsätzlich die Voraussetzungen einer sogenannten Geschäftsveräußerung im Sinne des § 1 Absatz 1a UStG vor. Der Erwerb ist damit nicht umsatzsteuerbar. Für die Erwerberin oder den Erwerber sind die umsatzsteuerlichen Verhältnisse der Veräußerin oder des Veräußerers vor dem Zeitpunkt des Erwerbs maßgeblich (§ 1 Absatz 1a Satz 3, § 15a Absatz 10 UStG).

Sollte die Veräußerin oder der Veräußerer den Vorsteuerabzug aus der Errichtung der Photovoltaikanlage geltend gemacht haben, kann es daher bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung bzw. ausschließlich privater Nutzung bei der Erwerberin oder bei dem Erwerber zu einer Vorsteuerberichtigung gemäß § 15a Absatz 1 UStG kommen.

Hinweis:

Falls Sie den selbsterzeugten Strom auch für den Eigenbedarf verwenden wollen, zeichnen Sie jeweils am Jahresende den **Zählerstand der Gesamtstromerzeugung** für Ihre Steuererklärung auf. Falls Sie aufgrund der Größe Ihrer Photovoltaikanlage keinen separaten Zähler für den gesamt erzeugten Strom haben, können Sie den Wert laut Wechselrichter zu Grunde legen.

Vereinfachungsregelung

Für **kleine** Photovoltaikanlagen bzw. vergleichbare Blockheizkraftwerke besteht die Möglichkeit einen **schriftlichen** Antrag auf Anwendung der Vereinfachungsregelung zu stellen (Weitere Information sind dem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 29. Oktober 2021, Bundessteuerblatt I 2021, Seite 2202 zu entnehmen).

Folgende Voraussetzungen müssen für die Anwendung der Vereinfachungsregelung bei Betrieb einer Photovoltaikanlage erfüllt sein:

- Eine installierte Leistung von bis zu 10 kWp. Der erzeugte Strom wird neben der Einspeisung in das öffentliche Stromnetz ausschließlich in zu eigenen Wohnzwecken genutzten Räumen verbraucht. Eine unentgeltliche Überlassung zu Wohnzwecken steht der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken gleich. Ein eventuell vorhandenes, häusliches Arbeitszimmer oder eine gelegentliche Vermietung von Räumen (zum Beispiel Gästezimmer) mit Einnahmen von bis zu 520 Euro im Veranlagungszeitraum, sind hierfür unbeachtlich.

- Eine Inbetriebnahme der Anlage nach dem 31. Dezember 2003 (oder vor mehr als 20 Jahren)

Der Antrag bewirkt, dass **einkommensteuerlich** unterstellt wird, dass Sie Ihre Photovoltaikanlage bzw. Ihr Blockheizkraftwerk – von Beginn an – nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben haben. Als Folge daraus müssen Sie keinerlei Einkünfte aus der Anlage in Ihrer Einkommensteuererklärung erklären und auch keine Gewinnermittlungen bzw. Einnahmenüberschussrechnungen (EÜR) vorlegen. Zudem entfallen Prognoserechnungen im Hinblick auf einen Totalgewinn aus der Anlage. Ihre Photovoltaikanlage unterliegt in diesem Fall zudem nicht der Gewerbesteuer, sodass auch keine Gewerbesteuererklärung abzugeben ist. Der Antrag gilt auch für die Folgejahre. Die Anwendung der Vereinfachungsregelung gilt **nur** für die Einkommensteuer und in der Folge auch für die Gewerbesteuer.

Für Zwecke der **Umsatzsteuer** sind die allgemeinen Regelungen anzuwenden (hierzu wird auf das *Merkblatt Photovoltaikanlage und Umsatzsteuer* verwiesen). Hierbei ist insbesondere die 10 Prozent-Grenze des § 15 Absatz 1 Satz 2 UStG (Umfang der wirtschaftlichen Betätigung) zu prüfen.